

Diskussionsbeitrag der Paul Schiller Stiftung

Eckwerte für eine wirkungsvolle Umsetzung des Bundesbeschlusses ELG-Änderung zur Finanzierung von Hilfe und Betreuung zu Hause

Zu diesem Papier

Mit Hinweisen zur Umsetzung der ELG-Änderungen im Rahmen der Vorlage 24.070 Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause zeigt der vorliegende Diskussionsbeitrag, welche Umsetzungsaufgaben auf die Kantone zukommen, und wie diese sicherstellen können, dass die Selbstbestimmung gestärkt und verfrühte Heimeintritte verhindert werden.

Das Papier liefert Vorschläge, wie sich die Pauschalen und die Abklärungsverfahren auf diese Ziele ausrichten lassen und möglichst viele ältere Menschen mit Bedarf erreicht werden können. Und was unternommen werden muss, damit diese Pauschalen tatsächlich für Unterstützungsleistungen eingesetzt werden.



Paul Schiller Stiftung

Der vorliegende Diskussionsbeitrag richtet sich an

- die zuständigen Regierungsräte, Mitglieder der Kantonsparlamente und Parlamentskommissionen, die die entsprechenden Entscheide fällen werden
- Zuständige in kantonalen und kommunalen Verwaltungen, die die politischen Diskussionen vorbereiten und begleiten
- Fachpersonen bei Leistungserbringenden und Gemeinden, die ihr Angebot neu ausrichten und die politischen Debatten mit ihrem Fachwissen begleiten

Impressum

Herausgeberin: © Paul Schiller Stiftung, März 2026

Autorin: Miriam Wetter, lic. rer. soc.

Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Carlo Knöpfel

Bezug und weitere Informationen: gutaltern.ch/elg

Inhalt

Überblick	4
Ausgangslage nationale Gesetzgebung	7
Zeitplan Umsetzung	7
Ziel: Selbstbestimmung führt zu späteren Heimeintritten	8
Finanzierung über Pauschalen: grosser Umsetzungsspielraum für die Kantone	8
Abklärung des Bedarfs: Aufgabe der Kantone	9
Ziel und Gegenstand der Bedarfsabklärung	9
Kommunikation und Beratung	10
Drei Wirkungshebel für eine wirkungsvolle Umsetzung	11
1. Wirkungshebel: durchlässiges, bedarfsbasiertes Pauschalenmodell	11
2. Wirkungshebel: Abklärung durch Fachstellen mit Blick auf alle Faktoren, die Heimeintritt verhindern können	15
3. Wirkungshebel: aktive Kommunikation und Beratung sichern wirkungsvollen Einsatz der Pauschale	17
Hintergründe der vorgeschlagenen Umsetzung	19
1. Pauschalenmodelle des Bundesrates und der SODK	19
Pauschalen pro Leistungskategorie gemäss Art. 14a Abs. 1	19
Modell mit mehrstufiger Pauschale gemäss Positionspapier SODK	20
2. Zur Abklärung	22
Wer macht die Abklärung?	22
Wie erfolgt die Abklärung?	25
Was wird abgeklärt?	26
Mit welchem Instrument erfolgt die Abklärung?	26
Erfahrungen	27
3. Zu Kommunikation und Beratung	29
Aktive Information	29
Begleitung beim (Erst-)Bezug	30
Zum Weiterlesen	31

Überblick

Mit der Einführung von neuen Pauschalen für Hilfe und Betreuung **zu Hause und in intermediären Wohnformen** bietet das Ergänzungsleistungsgesetz ab 1. Januar 2028 eine neue Finanzierungsform sowohl für den AHV- als auch den IV-Bereich. Die nachfolgenden Ausführungen legen den Fokus auf die älteren Menschen, wobei die Grundsätze für die gesamthafte Umsetzung der Reform wichtig sind.

Ziel des Gesetzgebers ist

- die Stärkung der Selbstbestimmung
- die Verhinderung oder Verzögerung von Heimeintritten

Die Kantone entscheiden selbst über die Ausgestaltung von drei wichtigen **Wirkungshebeln in der Umsetzung**:

1. Pauschalen: Welche Pauschalen gibt es und wie werden sie berechnet?
2. Abklärung: Welcher Bedarf wird geprüft, mit welchem Instrument und durch wen?
3. Kommunikation und Beratung zu den neuen Finanzierungsmöglichkeiten

Damit die ELG-Änderung ihr grosses Potenzial zur Erreichung der Ziele entfalten kann, braucht es einen klaren politisch-strategischen Umsetzungsauftrag der Kantonsregierungen an ihre zuständigen Stellen. Dieser Auftrag muss so ausgerichtet sein, dass möglichst viele Menschen mit Bedarf Zugang zu den Pauschalen erhalten und sie zielgerecht einsetzen.

Gestützt auf die Botschaft des Bundesrates zur ELG-Änderung, die Vision der SODK für selbstbestimmtes Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie Erfahrungen und Evaluationen diverser Kantone sowie Studien zur Betreuung im Alter¹, liefert das vorliegende Papier **praxisnahe Empfehlungen für die Umsetzung der drei Wirkungshebel. Zusammengefasst:**

1. Wirkungshebel: durchlässiges, bedarfsbasiertes Pauschalmodell

Die Pauschalen ermöglichen eine individuelle, bedarfsbasierte und durchlässige Festlegung der Leistungen. Es bietet sich folgendes Modell an:

- **Kosten für ein Notfallsystem** werden aufgrund der effektiven fixen Kosten für das jeweilige Modell in eine Pauschale aufgerechnet. Die Erstpauschale wird höher angesetzt, um die Anschaffungskosten zu decken, ohne dass die Beziehenden diese vorfinanzieren müssen.

¹ Vgl. Kapitel «Zum Weiterlesen»

- **Kosten für sämtliche weiteren Leistungen** wie Haushaltshilfe, Mahlzeitenangebote, Begleit- und Fahrdienste sowie allfällige weitere Angebote werden aufgrund des – in der Abklärung festgestellten – Bedarfs errechnet und die entsprechende Pauschale bzw. Pauschalenstufe festgelegt.

2. Wirkungshebel: Abklärung durch Fachstellen mit Blick auf alle Faktoren, die Heimeintritt verhindern können

Die Abklärung erfolgt dialogisch und alltagsbezogen. Dazu braucht es:

- eine **Gesamtbeurteilung des Unterstützungsbedarfs**: Ausgehend vom Lebensalltag der älteren Menschen betrachtet die Bedarfsermittlung **alle relevanten Faktoren zur Vermeidung und Verzögerung des Heimeintritts**, auch psychosoziale Faktoren wie Einsamkeit.
- die Prüfung insbesondere des Bedarfs an Leistungen zum Erhalt der Selbstsorge sowie zur **Alltagsgestaltung und sozialen Teilhabe**, ergänzend zu den explizit formulierten Kategorien in Art. 14a ELG. Dabei wird sowohl der Bedarf für Leistungen geprüft, welche die älteren Menschen ausser Haus in Anspruch nehmen, als auch für Besuchsdienste, die zu ihnen nach Hause gehen.
- ein **Abklärungsinstrument**, das ein dialogisches Verfahren auf Augenhöhe ermöglicht und die ganze Themenbreite abdeckt.
- eine Stelle mit **psychosozialen Kompetenzen, gerontologischem Fachwissen und Systemkenntnissen**, die mit den Seniorinnen und Senioren den Bedarf bestimmt und die Leistungen plant. Es ist sicherzustellen, dass die Beratung unabhängig von der Leistungserbringung erfolgt.
- eine **regelmässige Überprüfung des Bedarfs** (mindestens jährlich), nach der die Pauschale allenfalls angepasst wird. Im Gespräch können auch Schwierigkeiten beim Leistungsbezug besprochen und gemeinsam angegangen werden.

Da keine Kontrolle der Verwendung der ausbezahlten Pauschale vorgesehen ist, ist eine gute Abklärung und eine Beratung mit gemeinsamer Leistungsplanung entscheidend, damit das Geld auch wirklich für die psychosoziale Betreuung eingesetzt wird. Erfahrungen in städtischen Programmen zeigen, dass viele ältere Menschen bei der Organisation des (Erst-)Bezugs der Leistungen Unterstützung benötigen.

3. Wirkungshebel: aktive Kommunikation und Beratung sichern wirkungsvollen Einsatz der Pauschalen

Ein Paradigmenwechsel von der Holschuld zur Bringschuld ist gefragt: **Kantone und Gemeinden wirken aktiv darauf hin, möglichst viele Menschen mit Bedarf zu erreichen** und sie bei der Organisation des (Erst-)Bezugs der zielgerichteten Leistungen zu unterstützen. Dazu braucht es:

- eine aktive Kommunikation der neuen Finanzierungsmöglichkeit über möglichst viele bzw. unterschiedliche Kanäle, um sowohl ältere Menschen als auch ihre Angehörigen zu erreichen
- aufsuchend und mobil zur Verfügung gestellte Information und aktive Kontaktaufnahmen – an Orten, an denen ältere Menschen sich im Alltag aufhalten (von Apotheken bis zu Quartiertreffpunkten)
- ein breiter Einbezug von Schlüsselpersonen aus dem Akteursnetzwerk und der Angebotslandschaft, damit sie die Kommunikationsbemühungen multiplizieren
- eine unabhängige professionelle Beratung, welche die älteren Menschen bei der Organisation und beim (Erst-)Bezug der Leistungen unterstützt

Ausgangslage nationale Gesetzgebung

Das eidgenössische Parlament hat im Juni 2025 eine Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) beschlossen². Es hat die Finanzierung von Hilfe und Betreuung zu Hause und in intermediären Angeboten wie betreutem Wohnen für EL-Beziehende geregelt und neue Pauschalen im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten beschlossen. Diese neue Möglichkeit gilt sowohl für AHV- als auch IV-Rentnerinnen und -Rentner. Hier wird auf die Umsetzung für die AHV-Beziehenden fokussiert.

Zeitplan Umsetzung

Die neuen Bestimmungen treten **per 1. Januar 2028 in Kraft**. Im Grundsatz ist damit zu rechnen, dass die Kantone im Verlauf von **2026** entscheiden, wie sie die Umsetzung vornehmen wollen, um die entsprechenden formellen Anpassungen und Vorbereitungsarbeiten im **2027** abzuwickeln.

Zu beachten ist, dass die Umsetzung der Pro-Rata-Vergütung für ältere Menschen, die teilweise im Heim und teilweise zu Hause wohnen, mittels Anpassung der ELV konkretisiert wird. Die Vernehmlassung für diese Verordnungsanpassung läuft vom November 2025 bis März 2026.³

² Text der Schlussabstimmung: [BBl 2025 2039 - Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung \(ELG\) | Fedlex](#)

³ Vgl. [Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause: Pro-rata-Pauschale für zeitweise zu Hause lebende Personen](#)

Ziel: **Selbstbestimmung führt zu späteren Heimeintritten**

Die Anpassung des ELG wurde mit einer doppelten Zielsetzung vorgenommen:

- Stärkung der Selbstbestimmung und Sichern der freien Wahl der Wohnform,
- Vermeidung bzw. Verzögerung von Heimeintritten⁴

für Menschen, die Ergänzungsleistungen beziehen bzw. dazu berechtigt sind. Die meisten älteren Menschen möchten zu Hause wohnen. Dazu sind oft Unterstützungsleistungen gefragt, die nicht in den Bereich der Pflege fallen: Hilfe in der Haushaltsführung, Erhalten und Befähigen der Selbständigkeit im Alltag, Unterstützung für den Erhalt der Mobilität, der sozialen Kontakte und Beziehungsnetzwerke. Damit einher geht die Prävention von Einsamkeit und Kompetenzabbau. Mit psychosozialen Betreuungsleistungen kann diese Unterstützung erbracht werden. So hält auch die Botschaft fest:

Im Folgenden wird Betreuung so verstanden, dass sie das selbstständige Leben zu Hause oder in einem institutionalisierten betreuten Wohnen fördert und erhält.⁵

Finanzierung über Pauschalen: grosser Umsetzungsspielraum für die Kantone

Das Bundesparlament hat entschieden, die Finanzierung über eine Pauschale zu ermöglichen. Die Pauschale wird Menschen mit einem anerkannten Bedarf vorschüssig und monatlich ausbezahlt. Das durch die Kantone festzulegende Jahrestotal der maximalen Pauschalen darf nicht unter den vom Bund vorgegebenen 11 160 Franken liegen.

Spruch: Wer einen hohen Betreuungsbedarf hat, muss mindestens eine Pauschale

bis zu 11 160 Franken beziehen können. Damit ist ein minimaler Standard schweizweit garantiert. Das heisst aber nicht, dass alle Berechtigten genau diesen Betrag erhalten. Die individuelle Pauschale wird je nach festgelegtem Bedarf tiefer liegen, nur bei maximalem Bedarf wird der höchste Pauschalbetrag besprochen.

Art. 14a Abs. 4 ELG: Für die Vergütung der Leistungen nach Absatz 1 legt der Kanton Pauschalen fest. Die Summe der Pauschalen darf den Mindestbetrag von 11 160 Franken pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

⁴ Vgl. Debatte der eidg. Räte, Kommissionssprecherin Barbara Gysi: «Die vorliegende Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes soll die Berücksichtigung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zuhause verbessern und so das selbstbestimmte Wohnen von Bezügerinnen und Bezügerern von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und zur IV fördern. Damit können Heimeintritte verzögert oder vermindert werden.» [24.070 | Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV \(Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause\). Änderung | Amtliches Bulletin | Das Schweizer Parlament](#)

⁵ [Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung \(Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause\)](#), Seite 27

Abklärung des Bedarfs: Aufgabe der Kantone

Die Pauschalen für die Betreuungsleistungen kann beziehen, wer EL bezieht, einen ausgewiesenen Bedarf an Hilfe und Betreuung hat und die Pauschale beantragt. Abklärung und Feststellung des Bedarfs ist Sache der Kantone.

Art. 14a Abs. 2 ELG: Der Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Absatz 1 besteht ab dem Monat, in dem diese Vergütung beantragt wird und der Bedarf besteht.

Die Abklärung ist damit Aufgabe der Kantone. Sie entscheiden, welche Stelle sie mit der Abklärung beauftragen. Die Kosten der Abklärung dürfen nicht den Beziehenden in Rechnung gestellt werden.

In der Botschaft führt der Bundesrat verschiedene Aspekte und Möglichkeiten zur Bedarfsabklärung auf. Er hält fest, dass in Expertengesprächen die Schaffung einer unabhängigen Bedarfsabklärung als vielversprechendste Lösung betrachtet wird und weist zugleich auf Fragen, die zu klären sind.⁶

Zudem hat der Gesetzgeber diese neue Finanzierung bewusst von der Hilflorenentschädigung losgelöst:

Art. 14a Abs. 3 ELG: Der Anspruch auf die Vergütung der Leistungen nach Absatz 1 besteht unabhängig vom Anspruch auf eine Hilflorenentschädigung. Der Kanton darf die Hilflorenentschädigung nicht von der Vergütung in Abzug bringen.

Ziel und Gegenstand der Bedarfsabklärung

Was und wie genau abgeklärt wird, ist im Gesetz nicht geregelt. Es ist auch nicht vorgesehen, dies über eine Ergänzung der ELV vorzunehmen. Die Bedarfsabklärung soll gemäss Botschaft feststellen, welche Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause eine Person braucht. Zentral für die Abklärung sind deshalb zwei Elemente:

- die **Zielsetzung** der neuen Gesetzesbestimmungen: Selbstbestimmung und Vermeidung respektive Verzögerung von Heimeintritten
- die **nicht abschliessende Liste** von möglichen Leistungen in Art. 14a Abs. 1

Im Rahmen der Leistungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b haben Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung für Hilfe und Betreuung zu Hause Anspruch auf die Vergütung der Kosten insbesondere für folgende Leistungen:

- a. ein Notrufsystem;*
- b. Hilfe im Haushalt;*
- c. Mahlzeitenangebote;*
- d. Begleit- und Fahrdienste;*

Der Bedarf wird also festgestellt, wenn die Selbstbestimmung gefährdet ist, das Wohnen zu Hause kaum oder nur noch erschwert möglich ist und ein verfrühter Eintritt in ein Heim droht.

6 Botschaft zur Änderung des ELG, Seite 30

Wichtig für die Zielerreichung ist der politische Wille des Parlamentes für die **Berücksichtigung des psychosozialen Bedarfs**:

- Aufnahme des Wortes **«insbesondere»** vor der Auflistung: Ziel ist, individuell passende psychosoziale Betreuungsarrangements zu ermöglichen, die Verwahrlosung, Einsamkeit, Krisen und Immobilität verhindern helfen. Der Gesetzgeber hat auf eine ausführliche Zielformulierung verzichtet, mit dem Wort «insbesondere» jedoch den Spielraum offengelassen, um diese Aspekte zu berücksichtigen.⁷
- Explizite Aufnahme der **Begleitdienste** (im Unterschied zu reinen Fahrdiensten) im Buchstaben d): *Die Fahr- und Begleitdienste weisen eine wichtige soziale Komponente auf*, hält die Botschaft fest.⁸ Zusätzlich stelle diese Leistungskategorie auch eine *Entlastung der betreuenden Angehörigen*⁹ dar.
- Explizite Verankerung von **Mahlzeitenangeboten** in Buchstabe c) (und nicht reine Mahlzeiten(-liefer-)dienste): Auch hier mit dem Ziel, Angebote mit einer sozialen Komponente wie Tavoletas, Mittagstische, Quartierangebote zu berücksichtigen und nicht nur die reine Dienstleistung der Essenslieferung.

Kommunikation und Beratung

Art. 21 Abs. 3 ELG hält fest, dass die Kantone in angemessener Weise die möglichen Anspruchsberechtigten informieren. Die Art und Weise wird den Kantonen überlassen. Wesentlich für die Zielerreichung sind die Beratung und die Unterstützung bei der Organisation der Leistungsangebote.

⁷ Bundesrätin Baume-Schneider im Rahmen der Debatte des Nationalrates vom 11.6.25: « Il a en revanche, et c'est extrêmement important, précisé – c'est une adaptation fondamentale en matière de densité normative – que la liste des prestations n'est pas exhaustive, c'est-à-dire que les cantons ont tout loisir de prévoir d'autres mesures, et justement des mesures qui s'inscrivent dans les questions de participation sociale ou sociétale. » Amtliches Bulletin, Differenzbereinigung 24.070 Nationalrat 11.6.25

⁸ Botschaft zur Änderung des ELG, Seite 41

⁹ Botschaft zur Änderung des ELG, Seite 41

Drei Wirkungshebel für eine wirkungsvolle Umsetzung

1. Wirkungshebel: durchlässiges, bedarfsbasiertes Pauschalenmodell

Das Gesetz hält fest, dass die Finanzierung über vorschüssige monatliche Pauschalen im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen erfolgt. Die maximale Jahrespauschale beim maximalen Bedarf muss mindestens 11 160 Franken entsprechen, kann aber von den Kantonen auch höher angesetzt werden. Es sind die allgemein geltenden Grenzen der Krankheits- und Behinderungskosten zu beachten (pro Jahr 25 000 Franken für Einzelhaushalte, 50 000 Franken für Paarhaushalte). Die genaue Ausgestaltung der Pauschalen bleibt den Kantonen überlassen.

Die Pauschalen bilden möglichst direkt den alltäglichen Bedarf der Menschen für ein selbstbestimmtes Wohnen ab.

Die wissenschaftlichen Grundlagen sowie die Erfahrungen von Betreuungsfinanzierungen in den Städten Luzern, Bern und Zürich sowie in sämtlichen Gemeinden des Kantons Zürich seit dem 1. Januar 2025 zeigen, dass wirkungsvolle Betreuung stark an das Individuum, dessen Lebenssituation und Alltag anknüpft und nicht einfach mit einer Liste von möglichen Leistungen abgewickelt werden kann.¹⁰

Davon lassen sich folgende Kriterien für die Gestaltung der Pauschalen ableiten:

Zielorientiert: ermöglicht jene Unterstützung, die für das selbstbestimmte Wohnen notwendig ist.

Personenzentriert: geht vom individuellen Unterstützungsbedarf im Lebensalltag und nicht von (künstlichen) Leistungskategorien aus.

Durchlässig: ermöglicht Durchlässigkeit zwischen den explizit erwähnten Leistungskategorien und ermöglicht – im Sinne des «insbesondere» im Gesetzestext – auch allfällige weitere Unterstützung, die den Eintritt in eine stationäre Altersinstitution verhindert.

Bedarfsgestützt: bildet möglichst direkt den konkreten Bedarf im individuellen Fall ab.

Bezugsfördernd: ist so ausgestaltet, dass der Bezug der Leistungen durch die Beziehenden möglichst gefördert wird. Die Pau-

schale ermöglicht also Leistungen, die niederschwellig und alltagsnah bezogen werden können.

Der Bundestat schlug ursprünglich vor, pro Leistungskategorie bzw. Gesetzesbuchstaben eine Pauschale zu definieren. Das Parlament hat die Formulierung angepasst, sodass die Kantone bei der Ausgestaltung der Pauschale freie Hand haben. Dies ist umso wichtiger, als die aufgeführten Leistungen im Gesetz nicht abschliessend sind und eine Pauschale pro Kategorie zu kurz greifen würde.

Sowohl die Botschaft des Bundesrates als auch das Positionspapier der SODK zur zugrundeliegenden Motion liefern interessante Ansätze zur Gestaltung der Pauschalen. Es bietet sich eine Mischform an, die sich zusammensetzt aus:

Pauschale für die effektiven Kosten des Notfallsystems: Für diese Leistungskategorie kann eine fixe Pauschale definiert werden, die auf den Kosten des Angebots beruht. Zu beachten: Die Erstpauschale muss höher sein, um die Erstanschaffungskosten zu decken. Danach fallen monatliche Abo- oder Miet-Kosten an.

Pauschale für sämtliche weiteren Leistungen wie Haushaltshilfe, Mahlzeitenangebote, Begleit- und Fahrdienste sowie psychosoziale Betreuungsleistungen werden aufgrund der Abklärung und des darin festgestellten, gesamthaften Bedarfs festgelegt.

¹⁰ Vgl. *Betreuung im Alter – Bedarf, Angebote und integrative Betreuungsmodelle. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht. Bundesamt für Sozialversicherung (2023)* und *Wegweiser für gute Betreuung im Alter (2020)* bzw. die diversen Evaluationen der städtischen Pilotprojekte (siehe Kapitel «Zum Weiterlesen»)

Die Pauschale für die weiteren Leistungen kann auf zwei Arten ausgestaltet werden:

1. Option: Aufgrund der Einschätzung in sämtlichen Bereichen stuft die Fachperson den Unterstützungsbedarf des älteren Menschen gesamthaft in eine der drei Stufen «tief», «mittel» oder «hoch» ein, wie es die SODK vorgeschlagen hat. Denkbar wären auch mehr als drei Stufen, um Stufeneffekte möglichst klein zu halten.

2. Option: Es wird eine Berechnung basierend auf einer Stundenschätzung der Abklärungsstelle vorgenommen, im Sinne von «Geld für Betreuungszeit». Die abklärende Fachperson erstellt gemeinsam mit den Beziehenden eine einfache Betreuungsplanung. Diese legt fest, welche Form und Dauer von Unterstützung notwendig ist, um die Selbstbestimmung zu sichern und den verfrühten Eintritt in eine stationäre Altersinstitution zu vermeiden. Die Kosten für diese Leistungen werden hochgerechnet bzw. die notwendige Anzahl Stunden mit einem Kostenansatz multipliziert. Allenfalls ist grob zu unterscheiden zwischen Leistungen von Hilfspersonen (tieferer Kostenansatz) und Betreuungsfachpersonen (höherer Kostenansatz). Mit dieser Darstellung des Betreuungsarrangements erhalten beziehungsrechte Menschen neben der Pauschale eine Zusammenstellung wirkungsvoller Betreuungsleistungen. Damit verfügen sie über eine schriftliche Grundlage, um die Leistungserbringung zu organisieren und zu entscheiden, was sie bei welchem Leistungsanbieter beziehen wollen.

Zu beachten

Das vorgesehene minimale Jahrestotal der maximalen Pauschalen von 11 160 Franken pro Jahr sollte nicht als künstliche Grenze gesehen werden, sondern es sollte der ganze **finanzielle Spielraum der Krankheits- und Behinderungskosten** genutzt werden (jährlich 25 000 Franken für Einzelhaushalte und 50 000 Franken für Paarhaushalte). Alle Varianten der Pauschalen könnten auch mit einer höheren Gesamtpauschale umgesetzt werden.

Der Spareffekt ist trotzdem gegeben, wenn ein Eintritt in eine stationäre Altersinstitution verhindert oder hinausgezögert werden kann. In einer Studie im Kanton Zürich¹¹ wurden die Nicht-KVG-Leistungen (Pension, Hotellerie, Betreuung) betrachtet, die grundsätzlich von den Bewohnenden selbst bezahlt werden bzw. bei Bezugsberechtigten von der EL gedeckt werden. Für ältere Menschen mit Pflegestufen 0–3 kommt die Studie auf durchschnittliche Aufenthaltskosten von rund 5000 Franken pro Monat bzw. 60 000 Franken pro Jahr, die bei EL-Beziehenden vollumfänglich über die EL bezahlt werden. Ebenfalls staatlich finanziert – wenn auch nicht über die EL – werden zudem die Restkosten der Pflegekosten, die in der stationären Altersinstitution anfallen. Auch diese sind bei tiefen Pflegestufen deutlich höher als die Betreuungskosten zu Hause oder in intermediären Formen.

In allen Modellen ist zudem zu beachten, dass die **Abklärung periodisch wiederholt und die Einstufung überprüft** wird,

11 Finanzierung von Betreuungsleistungen ausserhalb von Heimen für betagte Menschen mit ZL-Anspruch, Seite 48

um die Pauschale dem sich wandelnden Bedarf anzupassen. Es empfiehlt sich ein jährliches Gespräch. Wird die maximale Pauschale gesprochen, dürfte es bei dieser Höhe bleiben, da eine Abnahme des Bedarfs im Alterungsprozess nicht zu erwarten ist. Trotzdem können jährliche Gespräche wertvoll sein, um Hürden beim Bezug von Leistungen zu besprechen und anzugehen oder den Beziehenden zu helfen, die Leistungen einem allenfalls veränderten Bedarf anzupassen und neu auszurichten.

2. Wirkungshebel: Abklärung durch Fachstellen mit Blick auf alle Faktoren, die Heimeintritt verhindern können

Die Botschaft zur Vorlage betont sowohl die Individualität des Betreuungsbedarfs als auch den hohen Wert der aufsuchenden Abklärung mit Hausbesuchen. Die neue Finanzierungsmöglichkeit hat der Bundesrat von Anfang an bewusst losgelöst von der Hilfenentschädigung betrachtet. Die SODK unterstreicht in ihrer Positionierung zur ELG-Anpassung, dass sich die EL-Stellen nicht für die Bedarfsabklärung eignen.¹² Erfahrungen aus Pilotprojekten zur Betreuungsfinanzierung in Städten und Standards aus dem Behindertenbereich zeigen den Wert einer dialogischen, personenzentrierten, fachlich fundierten Abklärung mit Blick auf die gesamte Lebenssituation der Menschen.

Dialogisch, personenzentriert, alltagsbezogen und auf Selbstbestimmung ausgerichtet kann die Abklärung zum Schlüssel für eine erfolgreiche Umsetzung der Gesetzesänderung werden.

Aus den oben genannten Grundlagen ergeben sich folgende Kriterien für die Abklärung:

- Um verfrühte Eintritte in eine stationäre Altersinstitution zu verhindern, empfiehlt es sich, den Unterstützungsbedarf für alle Faktoren zu prüfen, die dazu führen können. Dazu gehören auch **psychoziale Faktoren** wie soziale Teilhabe und sinngebende Alltagsgestaltung.
- Als mögliche Unterstützungsleistungen sind sowohl **der Bedarf für Angebote ausser Haus als auch jener für Begleitung im eigenen Zuhause** abzuklären (z.B. Besuchs- und Entlastungsdienste, Haushaltshilfen, Angebote zur Kompetenzerhaltung usw.).
- Eine Abklärung über eine **Fachstelle** mit gerontologischem und psychosozialen Fachwissen sowie Systemkenntnissen ist einer Abklärung durch EL-Stellen oder IV/HE-Stellen vorzuziehen. Dies fördert die Betrachtung der individuellen Lebenssituation, die Nutzung weiterer Angebote neben der EL-Finanzierung und die langfristige Begleitung und Beratung beim Leistungsbezug.

12 [SODK-Argumentarium zur Motion SGK-N \(2022\)](#)

- Die **Unabhängigkeit in der Beratung** ist sicherzustellen durch eine externe Beratungsstelle, die weder Leistungserbringer noch Finanzierer ist, oder durch Vorkehrungen innerhalb der Organisation, um die Bedarfsbestimmung und Beratung unabhängig von den Interessen der Trägerorganisation zu gewährleisten.
- Das Instrument und das Verfahren sind so zu wählen, dass eine **dialogische Abklärung** möglich ist, die alle relevanten, alltagsnahen Themen für eine Verhinderung oder Verzögerung eines Heimeintritts berücksichtigt.
- Die Abklärung ist durch Fachpersonen durchzuführen, die **psychosoziale Kompetenzen sowie gerontologisches Fachwissen und Systemkenntnisse** mitbringen (Finanzierungsmöglichkeiten, Angebotslandschaft). Über den dafür erforderlichen beruflichen Hintergrund verfügen Sozialarbeitende und weitere soziale Berufe.
- Ein **gemeinsames Instrument für die Abklärung, gemeinsame Eckwerte** wie die von der SODK für den IV-Bereich verabschiedeten Empfehlungen und **klar definierte Prozesse können** eine Grundlage sein für organisatorisch unterschiedlich ausgestaltete Bedarfsermittlungen.

3. Wirkungshebel: aktive Kommunikation und Beratung sichern wirkungsvollen Einsatz der Pauschale

«93 Prozent der befragten EL-Beziehenden nutzten für die Anmeldung entweder die Hilfe der Fachstellen oder wurden von ihrem Umfeld unterstützt.» Diese Tatsache wurde in der Studie «Wie lässt sich der Zugang zu Ergänzungsleistungen verbessern?» von Interface und Ecoplan im Auftrag des BSV Ende 2025 veröffentlicht. Es ist davon auszugehen, dass dies für die neue Finanzierungsmöglichkeit aufgrund der ELG-Änderung genauso zutreffen wird.

Auch die Evaluationsberichte der Betreuungsfinanzierungsmodelle der Städte Bern, Luzern und Zürich zeigen, dass aktive Kommunikation und Beratung eine zentrale Rolle spielen, um die Ziele zu erreichen.

Die Kommunikation dieser Finanzierungsmöglichkeit und die Begleitung bei der Organisation des Leistungsbezugs wird die Grundlage sein, um überhaupt Wirkung zu erzielen:

- Erstens müssen die Menschen mit potenziellem Bedarf erreicht werden.
- Zweitens kann die Beratung beim (Erst-) Bezug sichern, dass die gesprochenen Pauschalen zielgerecht eingesetzt werden. So lässt sich vermeiden, dass sie aus Überforderung gar nicht verwendet oder nicht für Hilfe und Betreuung gebraucht werden.

Gemäss Art. 21 Abs. 3 ELG und Art. 27 Abs. 1 ATSG muss zu sozialversicherungsrechtlichen Leistungen angemessen informiert werden. Es liegt im Interesse der Kantone und Gemeinden, dass möglichst viele Menschen mit Bedarf diese Leistungen beziehen und die gesprochenen Pauschalen tatsächlich für Betreuungsleistungen einsetzen. Denn: Beziehen sie die Leistungen, lassen sich die Heimkosten und der notwendige Ausbau der Plätze in stationären Altersinstitutionen reduzieren.

Eine wirkungsvolle Umsetzung ist nur möglich, wenn der Zugang zur Unterstützung einfach ist. Dazu braucht es einen Paradigmenwechsel von der Holschuld zur Bringschuld: Kantone und Gemeinden setzen sich aktiv dafür ein, dass möglichst viele Menschen mit Bedarf die Pauschale beziehen und einsetzen.

- Die neue Finanzierungsmöglichkeit wird **aktiv kommuniziert**. Denn es ist im Interesse der Kantone und Gemeinden, dass möglichst viele Menschen mit Bedarf die notwendige Betreuung erhalten.
- Die Kommunikation erfolgt über **möglichst viele bzw. unterschiedliche Kanäle**.
- Die Information wird **aufsuchend und mobil** zur Verfügung gestellt. Die Fach- und Beratungsstellen «bringen» die Informationen zu den älteren Menschen (sind zum Beispiel an Treffpunkten älterer Menschen vor Ort präsent) – nicht die älteren Menschen müssen sie sich «holen».
- Angesprochen werden **sowohl bereits EL-Beziehende als auch Haushalte, die leicht oberhalb der EL-Grenzen liegen**. Einerseits haben Letztere Anspruch auf die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, wenn sie durch diese Kosten unter die EL-Grenzen fallen würden. Andererseits haben Kantone und Gemeinden ein erhöhtes Interesse daran, dass diese Menschen nicht verfrüht ins Heim eintreten – da sie dort sehr rasch zu EL-Beziehenden werden, um die Heimkosten decken zu können.
- Ebenso wichtig ist, **Angehörige** mit der Information zu erreichen.
- **Schlüsselpersonen aus dem Akteursnetzwerk und der Angebotslandschaft** für die Unterstützung älterer Menschen können die Kommunikationsbemühungen vervielfachen. Sie werden darum aktiv informiert und in die neuen Abläufe eingeführt. In Frage kommen Leistungsanbieter, Beratungsangebote, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Beistände), Einwohnerdienste, Ärztinnen und Ärzte, Apotheken, Migrationsvereine, Freizeit- und Sportvereine und Orte oder Stellen, an denen sich ältere Menschen aufhalten.
- Beim Definieren der Verfahren wird von Anfang an mitgedacht und mitfinanziert, dass die älteren Menschen nach Bestätigung ihres Bedarfs **bei der Organisation der Leistungen unterstützt werden**. So wird eine unabhängige, fachliche Beratung beim (Erst-)Bezug sichergestellt.

Weiter zu beachten: Anerkennung der Leistungserbringenden

Mit der Finanzierung erweitert sich mutmasslich auch die Angebotslandschaft. Diese Entwicklung gilt es zu steuern und die Qualität der Betreuungsleistungen für die oft vulnerablen Leistungsbeziehenden sicherzustellen. Mögliche Fehlanreize und Fehlentwicklungen in der Angebotslandschaft hinsichtlich der Preisentwicklung und der Arbeitsbedingungen müssen von Anfang an verhindert werden. Geeignete Anerkennungsverfahren für Organisationen oder einzelne Betreuungsleistungen können eine Schlüsselrolle spielen, um sowohl innovativen Leistungserbringenden sichere Rahmenbedingungen zu bieten als auch die Angebots- und Qualitätssicherung zu gestalten. Zudem kann so gewährleistet werden, dass die Menschen die Betreuung erhalten, die wirkungsvoll zu den angestrebten Zielen beiträgt.

Hintergründe der vorgeschlagenen Umsetzung

1. Pauschalenmodelle des Bundesrates und der SODK

Das Gesetz definiert nicht, wie die Pauschalen auszugestalten sind. Damit sind grundsätzlich verschiedene Modelle denkbar, die verschiedene Vor- und Nachteile mit sich bringen. Das vorne vorgeschlagene Modell kombiniert zwei Ansätze, die der Bundesrat bzw. die Sozialdirektorenkonferenz SODK im Kontext der Ratsdebatte formuliert hatten.

Pauschalen pro Leistungskategorie gemäss Art. 14a Abs. 1

Die ursprüngliche Idee des Bundesrates könnte wieder aufgenommen und pro Kategorie a–d in Art. 14a Abs. 1 ELG ein Pauschalbetrag festgelegt werden. In der Botschaft sind dazu Zahlen basierend auf den Erfahrungen der Stadt Bern aufgelistet. Diese liegen auch der maximalen Jahrespauschale von mindestens 11 160 Franken zugrunde. Falls ein älterer Mensch alle Leistungen benötigt, hat er Anrecht auf eine Monatspauschale von mindestens 930 Franken:

- Notrufsystem: 840 Fr. für Miete und Betrieb
- Hilfe im Haushalt: 6720 Fr. (4 Stunden à 35 Fr. pro Woche; 560 Fr. pro Monat)
- Mahlzeitenangebote: 2400 Fr. (10 Mahlzeiten à 20 Fr. pro Monat)
- Begleit- und Fahrdienste: 1200 Fr. (100 Fr. pro Monat)

Das Parlament hat bewusst entschieden, den Kantonen kein Modell vorzuschreiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung «legt je eine Pauschale fest» wurde in «legt Pauschalen fest» geändert.

Vorteile:

- transparent
- einfach zu handhaben
- bei Leistungen mit klaren Fixkosten (wie Notrufsystem) sind Pauschalen je Kategorie eine stimmige Lösung

Nachteile und Herausforderungen:

- Menschen mit hohem Bedarf in nur einer der Kategorien kommen nie auf die maximale Höhe der Pauschale.
- Eine rein auf Leistungskategorien beschränkte Sicht wird der Komplexität vieler Problemsituationen älterer Menschen nicht gerecht. Dies kann dazu führen, dass vorhandene Bedarfe nicht erkannt werden, da sie nicht in den Kategorien liegen oder die Leistungen nicht bezogen werden, weil die Kategorien nicht für die eigene Lebenssituation und den Alltag passen.
- Gibt es innerhalb der Kategorien abgestufte Pauschalbeträge je nach Umfang des Bedarfs?
- Anders als vom Bundesrat vorgesehen, ist die Liste gemäss Beschluss Parlament nicht abschliessend. Es können auch für andere Leistungen Pauschalen gesprochen werden. Weitere Leistungen müssten explizit aufgelistet werden und mit Pauschalen versehen werden. Es muss sichergestellt werden, dass diese Liste

ein möglichst breites Spektrum des potenziellen individuellen Bedarfs abdeckt, um nicht Lücken in der Finanzierung zu haben.

Modell mit mehrstufiger Pauschale gemäss Positionspapier SODK

Die kantonale Sozialdirektorenkonferenz SODK formuliert in ihrer Vision für das selbstbestimmte Wohnen folgendes Ziel:

*Betagte Menschen und Menschen mit Behinderung wählen bis im Jahr 2030 ihren Wohnort in der Schweiz und ihre Wohnform so selbstbestimmt und frei wie Menschen ohne Behinderung.*¹³

Darauf basierend zeigt sie in einem Argumentarium und Hintergrundbericht¹⁴ zur Motion, die der ELG-Änderung zugrunde lag, verschiedene Möglichkeiten auf, wie eine Betreuungsfinanzierung über die EL erfolgen könnte. Dabei skizziert sie auch eine Variante mit einer mehrstufigen Pauschale. Sie hält Folgendes fest:

Eine Betreuungspauschale ist am besten geeignet, ein breites und umfassendes Spektrum an Betreuungsleistungen abzudecken.

Die Pauschale ist im SODK-Papier noch als Leistung innerhalb der jährlichen Ergänzungsleistungen (Art. 10 ELG) angedacht und nicht als Teil der Krankheits- und Behinderungskosten, wie es das Parlament nun beschlossen hat. Die Grundüberle-

¹³ [Vision der SODK für das selbstbestimmte Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen \(2021\)](#)

¹⁴ [SODK-Argumentarium zur Motion SGK-N \(2022\)](#)

gungen können aber auch in das nun beschlossene Modell übertragen werden.

Die SODK erwähnt ein dreistufiges Modell mit einer tiefen, mittleren und hohen Pauschale (ähnlich der Logik der Hilflosenentschädigung, aber wie vom ELG vorgesehen als eigenständiges Instrument mit von der Hilflosenentschädigung unabhängigen Abklärungskriterien). Zudem sei auch ein Modell mit mehr als drei Stufen denkbar.

Dies bedeutet, dass der individuelle Betreuungsbedarf eines älteren Menschen über sämtliche Kategorien und Leistungen hinweg betrachtet wird. Der festgestellte Bedarf wird einer der Stufen zugeordnet und daraus die Höhe der Pauschalen für diese Person abgeleitet. Leitend sind die Ziele der Gesetzesänderung: Welcher Unterstützungsbedarf besteht, um ein selbstbestimmtes Wohnen zu fördern und einen Heimeintritt zum aktuellen Zeitpunkt zu verhindern?

Vorteile:

- Betrachtung des Bedarfs aufgrund der individuellen Lebenssituation und nicht aufgrund von Leistungskategorien, die allenfalls nicht zum individuellen Bedarf passen.
- Berücksichtigung sämtlicher Faktoren, die zu einem Heimeintritt führen würden, der sich mit Hilfe und Betreuung vermeiden oder hinauszögern lässt.
- Passt besser zum gewählten Ansatz mit Pauschalen, die danach frei und nicht zwingend in den Kategorien eingesetzt werden können.

- Auch wer einen hohen Bedarf in nur einer Kategorie hat, kann die maximale Pauschale erhalten und damit effektiv eine Verbesserung der Lebenssituation realisieren.
- Abklärungsprozess, der die gesamte Lebenssituation als wertvollen Prozess für die Bezügerinnen betrachtet, um den eigenen Unterstützungsbedarf zu erkennen und gemeinsam mit der abklärenden Person mögliche Massnahmen zu planen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit des zielgerichteten Einsatzes der Pauschale.
- Entspricht den bei Menschen mit Behinderungen verfolgten Grundsätzen der ganzheitlichen Betrachtung und gemeinsamen Hilfeplanung.

Nachteile und Herausforderungen:

- Es kann nicht mit bestehenden Instrumenten z. B. aus der Hilflosenentschädigung gearbeitet werden.
- Abklärung kann je nach Ausgestaltung aufwändiger sein, da nicht nur der Bedarf in den vier Kategorien betrachtet wird.
- Abklärungsinstrument müsste so gestaltet sein, dass es als Resultat automatisch eine Pauschalen-Stufe vorschlägt oder den (Stunden-)Bedarf in einen Pauschalbetrag umrechnet.
- Wie viele Stufen braucht es, um ungewünschte Schwelleneffekte zu verhindern?

2. Zur Abklärung

Die Abklärung ist ein zentraler Wirkungshebel für die Umsetzung. Zum einen weil sie bestimmt, wie potenzielle Empfänger die Leistung erhalten. Zum anderen weil vom gewählten Verfahren abhängt, welcher Bedarf geprüft wird. Es bestehen Praxiserfahrungen, Evaluationen, Standards und Best Practice zu Abklärungsverfahren und -instrumenten für Unterstützungsleistungen zu Hause. Sie liegen den vorne formulierten Eckwerten einer wirkungsvollen Abklärung zu Grunde und werden hier ausgeführt.

Wer macht die Abklärung?

Aussagen in der Botschaft des Bundesrates

Die Botschaft zur Vorlage macht Aussagen zu mehreren relevanten Aspekten einer Abklärung.

Zum **Ort der Abklärung** betont sie den hohen Wert der aufsuchenden Abklärung mit Hausbesuchen:

[...] eine Bedarfsabklärung bei einer Person zu Hause [hat] auch einen fürsorglichen Aspekt, weil mit der Abklärung die Alltagskompetenz, mögliche Verwahrlosungstendenzen und der Fragilisierungsgrad der betroffenen Person festgestellt werden können, worauf mit entsprechenden Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause reagiert werden kann.¹⁵

Zur hohen Individualität des Betreuungsbedarfs

Der Bedarf an Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause ist sehr unterschiedlich und heterogen bezogen auf die jeweilige Leistung. Entsprechend schwierig ist es, für alle Leistungen zum Erhalt der Autonomie und zur Vermeidung von Heimeintritten eine einheitliche Liste mit objektivierbaren Kriterien und Voraussetzungen festzulegen.¹⁶

Explizite Loslösung von der Hilflosenentschädigung – auch in der Abklärung

Der Bundesrat hat die Finanzierung von Anfang an bewusst losgelöst von der Hilflosenentschädigung betrachtet. Er prüft in der Botschaft die «Eignung der Hilflosenentschädigung für die Bedarfsabklärung» und hält fest:

¹⁵ Botschaft zur Änderung des ELG, Seite 28

¹⁶ Botschaft zur Änderung des ELG, Seite 29

Bei den zu vergütenden Leistungen für Hilfe und Betreuung handelt es sich um eine niederschwellige Unterstützung, die in der Regel bereits benötigt wird, bevor eine Person hilflos ist.¹⁷

Die Hilflosenentschädigung soll auch kein Ausschlussgrund sein, und zwar unabhängig vom Schweregrad der Hilflosigkeit.¹⁸

Die Hilflosenentschädigung soll zudem nicht als Einnahme berücksichtigt werden.¹⁹

Im Rahmen einer Studie hat das Büro Bass die Hilflosenentschädigung als Voraussetzung für die Betreuungsfinanzierung ebenfalls geprüft und im Fazit als nicht geeignet eingestuft. Die Autorinnen und Autoren äussern sich in diesem Kontext auch zur Frage der Abklärung:

Entsprechend erachten einige der interviewten Expertinnen und Experten es für zielführend, die Mitfinanzierung des Betreuten Wohnens an eine ganzheitlichere Bedarfsabklärung zu knüpfen, welche sowohl gesundheitliche als auch soziale Faktoren berücksichtigt. Hierzu könnte man auf Abklärungsinstrumente oder geriatrische Assessments aufbauen, welche von Leistungserbringern (Spitex, Pro Senectute), in kantonalen Abklärungssystemen sowie im Rahmen von Pilotprojekten (z. B. Betreuungsgutsprachen in der Stadt Bern) eingesetzt werden.²⁰

In der Botschaft werden auch die EL- und IV-Stellen als weitere Möglichkeit einer Abklärungsstelle diskutiert. Die EL-Stellen, die dies teilweise bereits heute machen, um Rechnungen rückzuvergüten, tun dies mehrheitlich basierend auf Bestätigungen eines Arztes oder einer Ärztin kombiniert mit einem schriftlichen Fragebogen an die Beziehenden. Es entspricht damit mehr einer Prüfung und nicht einer dialogischen, planenden Abklärung. IV-Stellen bringen «wenig Kompetenz und Erfahrung»²¹ für ältere Menschen mit.

Unabhängiges Abklärungssystem als bevorzugte Variante

Als Fazit formuliert der Bundesrat:

Im Rahmen der Interviews, welche das Büro BASS geführt hat, erachteten verschiedene Expertinnen und Experten es als sinnvoll, ein unabhängiges auf die Bedürfnisse älterer Menschen zugeschnittenes Abklärungssystem zu schaffen.

Eine unabhängige Abklärungsstelle könnte bei Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause, die Vorteile der Fürsorge und der Steuerung des Angebotes mit sich bringen.²²

Die Botschaft hält fest, dass dazu aber eine Reihe von Fragen zu klären wären, insbesondere um die Schnittstellen zum System der Ergänzungsleistungen und die Qualifizierung der Stelle sicherzustellen. Zu-

17 Botschaft zur Änderung des ELG, Seite 41

18 Botschaft zur Änderung des ELG, Seite 41

19 Botschaft zur Änderung des ELG, Seite 42

20 *Betreutes Wohnen Aktualisierte Grundlagen. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 1/22. Büro BASS. im Auftrag des BSV (2022), S. VIII*

21 Botschaft zur Änderung des ELG, Seite 30

22 Botschaft zur Änderung des ELG, Seite 30

dem ist zu klären, welche Instrumente angewendet und wie die Schnittstellen zu anderen Abklärungen gestaltet werden können.²³

Aussagen der SODK

Auch die SODK äussert sich in ihrer Positionierung zur ELG-Anpassung:

Klar ist, dass die EL-Stellen sich nicht für die Bedarfsabklärung eignen. Die EL-Stellen können überprüfen, ob eine Fachstelle den Bedarf festgestellt hat [...].²⁴

Weitere Hinweise

Das Impulspapier «Abklärung zu Betreuung im Alter konkret» der Paul Schiller Stiftung hält zudem fest:

Es braucht ein neues eigenständiges Abklärungsinstrument für die Betreuung.

Ausgangspunkt der Abklärung sollten die älteren Menschen mit ihren individuellen Unterstützungsbedürfnissen sein, nicht (nur) ein standardisiertes Formular mit vordefinierten Kategorien.

Für die Abklärung und die damit verbundene Analyse individueller Lebenssituationen sind professionelle psychosoziale Kompetenzen erforderlich.²⁵

Weiter betont das Impulspapier die Unabhängigkeit der Abklärung. Diese wird entweder dadurch sichergestellt, dass die Stelle

weder zu einem Leistungserbringer noch zum Finanzierer gehört. Andernfalls muss die Unabhängigkeit in der Abklärung und Beratung innerhalb der Organisationsstruktur sichergestellt werden.²⁶

Auch eine Handreichung der Hochschule Luzern, die im Auftrag des Sozialamts des Kantons Zürichs erstellt wurde, führt Anforderungen an eine Bedarfsbescheinigungsstelle für über die EL finanzierte Betreuungsleistungen aus. Sie betont dabei folgende Kategorien²⁷:

- Fokus Alter
- Fachlichkeit
- Kritische Grösse
- Vernetzung
- Unabhängigkeit
- Erreichbarkeit

Die vom BSV beauftragte Studie «Unterstützung beim Wohnen zu Hause: Instrumente zur Bedarfsabklärung» (2023) vertieft Erfahrungen und Forschungsergebnisse zu Abklärungen im Bereich der IV und empfiehlt die folgenden Grundwerte für Abklärungsinstrumente zur Unterstützung beim Wohnen zu Hause, die auch für die Unterstützung älterer Menschen zu übernehmen sind:

- Selbstbestimmung und soziale Teilhabe als Referenzpunkte
- Personenzentrierung
- Bio-psycho-soziales Modell
- Berücksichtigung von Gegenwart und Zukunft

23 [Botschaft zur Änderung des ELG](#), Seite 30

24 [SODK-Argumentarium zur Motion SGK-N \(2022\)](#), S. 11

25 [Abklärung zu Betreuung im Alter konkret: Anforderungen an Instrument und Verfahren. Ergänzung zum Impulspapier 2 \(2023\)](#), Seite 4f

26 [Impulspapier Paul Schiller Stiftung: Modell für die Abklärung und Festlegung des Betreuungsbedarfs – neu mit konkreten Eckwerten \(2023\)](#), Seite 9

27 [Handreichung zur Bezeichnung einer Bedarfsbescheinigungsstelle. HSLU im Auftrag des Sozialamtes des Kantons Zürich \(2024\)](#), Seite 3

- Festlegung des Unterstützungsbedarfs
- Unabhängige Abklärungsstellen²⁸

Erfahrungen im Kanton Zürich

Der Kanton Zürich realisiert seit dem 1. Januar 2025 eine Betreuungsfinanzierung über die Ergänzungsleistungen und hat die Abklärung den Gemeinden übertragen. Die meisten erfüllen diese Aufgabe über ihre kommunale bzw. über regionale Fachstellen Alter. Einige erteilen den Auftrag auch an Non-Profit-Fachorganisationen im Altersbereich wie Pro Senectute oder öffentliche Spitex-Organisationen. Die EL-Stellen der Gemeinden bzw. die Sozialversicherungsanstalt wickeln die Vergütung ab. Dies läuft aktuell aber noch als Rechnungsrückerstattung.

Mit der Pauschalvergütung entfällt dieses aufwändige Verfahren künftig. Die Stellen haben dann aber auch keine Bestätigung, ob die gesprochenen Pauschalen tatsächlich für Hilfe und Betreuung eingesetzt werden bzw. für welche Art von Leistungen. Im ersten Halbjahr 2026 wird das Sozialamt des Kantons Zürich eine Erhebung durchführen zur Umsetzung in den Gemeinden.

→ **Zu beachten:** Erfolgt die Abklärung durch eine Fachstelle mit umfassenden Kenntnissen des Systems und der Angebotslandschaft, können die älteren Menschen an kostenlose oder kostengünstige Angebote vermittelt werden wie Freiwilligendienste, Angebote der Religionsgemeinschaften usw.

Wie erfolgt die Abklärung?

Die Abklärung hat einen **hohen Stellenwert für die erfolgreiche Implementierung einer Leistung**. Zudem prägt sie stark, wie die bezugsberechtigten älteren Menschen den Zugang zur Leistung erleben. Entsprechend definiert die SODK in ihrer Vision die Eckwerte einer Bedarfsermittlung:

Der individuelle Bedarf wird im Dialog mit der betroffenen Person eruiert, unabhängig von der staatlichen Stelle, die den Bedarf rechtsverbindlich verfügt. Die individuellen Umstände und Rahmenbedingungen werden dabei angemessen berücksichtigt.²⁹

2025 hat die SODK interkantonale Qualitätsstandards zur Bedarfsermittlung ambulanter Leistungen für Menschen mit Behinderung verabschiedet.³⁰ Sie geht dabei von den Grundwerten der UN-BRK aus und betont, dass die Menschen «als Akteure/innen, als handelnde Menschen anerkannt» werden und der Bedarfsermittlung «ein bio-psycho-soziales Modell» zu Grunde liege, anstelle einer «medizinisch-funktionalen Sichtweise» (Seite 5). Das Verfahren wird als «dialogischer Prozess» beschrieben (Seite 7). Mit dem Ziel der Stärkung der Selbstbestimmung liegt es auf der Hand, diese Grundzüge auch in der hier erläuterten Bedarfsabklärung zu berücksichtigen.

Der hohe Wert eines **partizipativen Ansatzes «auf Augenhöhe»** betont auch der 2023 publizierte Fachbeitrag zum Thema Abklärung des Betreuungsbedarfs von Prof. Carlo Knöpfel et al.³¹

28 [Unterstützung beim Wohnen zu Hause: Instrumente zur Bedarfsabklärung \(HSLU und HES-SO VS im Auftrag des BSV\) \(2023\)](#), Seite 17f

29 [Vision der SODK für das selbstbestimmte Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen \(2021\)](#)

30 [Interkantonale Qualitätsstandards zur Bedarfsermittlung ambulanter Leistungen für Menschen mit Behinderungen \(SODK, 2025\)](#)

31 [Abklärungsinstrument für die Einschätzung des individuellen Betreuungsbedarfs und die partizipative Erarbeitung des Betreuungsplans \(Knöpfel et al. 2023\)](#)

Entsprechend müssen die Personen, welche die Abklärungen durchführen über Fachkompetenzen verfügen, die ein partizipatives Gespräch auf Augenhöhe ermöglichen. Zudem müssen sie über professionelle Fachkompetenzen in den psychosozialen Themen und der Gerontologie verfügen und das Unterstützungssystem sowohl bezüglich Sozialversicherungen als auch der konkreten lokalen Angebotslandschaft kennen. Dazu eignen sich insbesondere Soziale Berufe, die mit ihren Methoden den Fokus auf die psychosozialen, präventiven Themen, die vorhandenen Ressourcen und den Einbezug des Umfelds und verschiedener Akteure sichern.

Zu beachten ist, dass das eigentliche Abklärungsgespräch in ein ganzes Verfahren eingebettet ist: Zugang, Abklärungsgespräch, Bedarfsbescheinigung, Leistungsvergütung und Leistungsbezug.

Was wird abgeklärt?

Ziel der Finanzierung ist das Vermeiden und Verzögern von Heimeintritten und die Sicherung der Selbstbestimmung. Die Abklärung betrachtet deshalb sämtliche Aspekte der Betreuung, die ein Heimeintritt verhindern oder verzögern können. Sie betrachtet systemisch nach dem biopsychosozialen Modell die gesamthafte Lebenssituation älterer Menschen. So wird dem Wort «insbesondere» im Art. 14a Rechnung getragen und neben Bedarf an Notruf, Hilfe im Haushalt, Mahlzeitendienst, Begleit- und Fahrdienst auch der Bedarf nach sinngebender Alltagsgestaltung, Selbstsorge und sozialer Teilhabe

bzw. Einsamkeitsprävention geprüft. Eine umfassende Betrachtung des Bedarfs, der Risiken und der Ressourcen ermöglicht frühzeitiges und gezieltes nachhaltiges Handeln.

Mit welchem Instrument erfolgt die Abklärung?

Für die Abklärung des Betreuungsbedarfs im Alter liegen erprobte Instrumente vor. Öffentlich zugänglich sind dabei die folgenden beiden:

Abklärungsinstrument für psychosoziale Betreuung im Alter

Das von Prof. Dr. Carlo Knöpfel (FHNW) und seinem Team erarbeitete Instrument steht auf gutaltern.ch/abklaerung als Download zur Verfügung, ebenso ein [Fachbericht](#), der die Resultate der wissenschaftlichen Grundlagen ausführt. Das Instrument besteht aus einem Gesprächsleitfaden zu sieben Abklärungsbereichen sowie sozialdiagnostischen Tools.

Die Antworten können direkt in einem interaktiven PDF notiert werden, die Gesamteinschätzung jedes Teilbereichs wird automatisch in eine Schlussübersicht übertragen. Das Instrument beinhaltet die partizipative Entwicklung eines Betreuungsplans zwischen den Fachpersonen und den älteren Menschen. Im Betreuungsplan können unterschiedliche Leistungen notiert und damit auch kostenlose oder privat finanzierte Angebote berücksichtigt werden.

ELSA – Abklärungsinstrument zum Erhalt der Lebensqualität und Selbstbestimmung im Alter

Die Berner Fachhochschule hat im Auftrag der Gesundheitskonferenz Kanton Zürich (GeKoZH) das Abklärungsinstrument der Stadt Zürich weiterentwickelt. Das Abklärungsinstrument ELSA wurde von Regula Blaser und ihrem Team erarbeitet. Es prüft den Bedarf gemäss definierten Leistungsgruppen und wird begleitet von einem Auswertungsschlüssel sowie einem Praxisleitfaden zur Anwendung von ELSA im Prozess der Bedarfsermittlung und -bescheinigung.

Erfahrungen

Die Botschaft des Bundesrates betont die Tatsache, dass **viele Menschen oft zu spät Unterstützung beziehen** und darum manchmal ein Eintritt in eine stationäre Altersinstitution nicht mehr zu verhindern ist:

Die meisten Personen schätzen ihren eigenen Betreuungsbedarf geringer ein, als es die Ergebnisse der Bedarfsabklärungen zeigen, und beziehen auch deutlich weniger Leistungen, als ihnen empfohlen werden.³²

Stadt Bern – Beratung beim Bezug wichtig

Die Stadt Bern bezahlt seit 2019 «Betreuungsgutsprachen» mit dem Ziel, «älteren Menschen mit kleinem Budget [zu ermög-

lichen], länger selbständig in ihrem Hause zu leben»³³. Sie berücksichtigen auch ältere Menschen oberhalb der EL-Grenzen und finanzieren Leistungen in den Bereichen Notrufsysteme, Mahlzeitendienste und Mittagstische, Besuch- und Begleitdienste, Kurse, Anlässe und Ausflüge, Hilfe bei administrativen Aufgaben, Haushaltshilfen, Hilfsmittel, Bauliche Anpassungen und Beiträge an betreutes Wohnen. Der monatliche Maximalbetrag liegt bei 500 Franken pro Person. Die Bedarfsabklärung führt Pro Senectute Bern im Auftrag der Stadt durch. Seit 2023 ist das Pilotprojekt in ein Regelangebot überführt.

Die Evaluation hält zur Wirkung der Leistungen fest:

*Die allgemeinen positiven Wirkungen der Gutsprachen für die Leistungsbezüger*innen zeigten sich in einer physischen und psychischen Entlastung, in einer Steigerung des physischen und psychischen Wohlbefindens und der Lebensqualität ebenso wie in einer spürbaren finanziellen Entlastung. Direkte positive und über die Zeit stabile Effekte zeigten sich beim Bezug des Moduls Ernährung auf den Ernährungszustand und beim Modul Integration auf die soziale Situation.³⁴*

Siehe auch Gute Betreuung im Alter – Vom hohen Wert der langfristigen Beratung und Koordination sowie Betreuungsgutsprachen der Stadt Bern – vom Pilotprojekt zum Regelangebot.

32 Botschaft zur Änderung des ELG, Seite 28

33 Betreuungsgutsprachen Stadt Bern

34 Betreuungsgutsprachen in der Stadt Bern. BfH im Auftrag der Stadt Bern (2022), Seite 4

Stadt Luzern – viel Spielraum für individuelle Lösungen

Die Stadt Luzern bietet unter dem Titel «Gutscheine für selbstbestimmtes Wohnen» seit 2018 finanzielle Unterstützung für Betreuungsleistungen zu Hause. 2023 wurde das Projekt ins Regelangebot überführt. Ob, wie viel und wofür jemand Gutscheine erhält, wird im Rahmen eines Gesprächs zwischen der Fachperson der Fachstelle Alter und dem älteren Menschen entschieden. Die Stadt Luzern verzichtet bewusst auf ausführliche Fragebogen und Leistungskategorien und benennt nur vier Wirkungsbereiche:

- Steigerung der Lebensqualität und soziale Vernetzung
- Unterstützung im Haushalt und Verbesserung der Infrastruktur im Wohnen
- Entlastung von Angehörigen
- Gesundheitsförderung und Prävention

Damit setzt die Stadt Luzern auf die Kompetenzen der Fachpersonen der Abklärung und lässt diesen bewusst einen grossen Spielraum, um mit den älteren Menschen eine individuelle Lösung zu finden. Grundsätzlich können jährlich maximal 3000 Franken pro Person über die Gutscheine gewährt werden. Der flexible Rahmen des Gutscheinsystems erlaubt es aber, bei Bedarf auch darüber hinaus Leistungen zu finanzieren. Zudem werden auch ältere Menschen oberhalb der EL-Grenzen berücksichtigt. Es findet keine formelle Überprüfung der finanziellen Verhältnisse statt. Die Evaluation des Pilotprojekts betont den Wert dieses Ansatzes:

Die fachlich fundierte aber gleichzeitig direkte und unbürokratische Vergabe der Gutscheine durch die Mitarbeiterinnen ist effektiv, effizient und eine niederschwellige Möglichkeit, Hilfe und Unterstützung so schnell wie möglich zu gewähren.³⁵

Siehe auch Gute Betreuung im Alter – Gutscheine für ein selbstbestimmtes Wohnen und Gute Betreuung im Alter – Vom hohen Wert der Fachkompetenz der Abklärungspersonen.

Stadt Zürich – Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse für AHV-Rentner*innen mit Zusatzleistungen (BZZL)

Seit 1. Januar 2024 können Beziehende von Ergänzungsleistungen in der Stadt Zürich eine Finanzierung von Betreuungsleistungen und Hilfsmitteln erhalten. Finanziert werden Leistungen aus den Bereichen Wohnen und Haushalt, Ernährung, Hygiene, Transport und Mobilität, Begleitung, Botengänge und Einkäufe, Gesellschaft leisten, sportliche Aktivitäten ausser Haus, Unterstützung bei der digitalen Kommunikation, Beitrag an präventive Angebote, Sicherheit, Administration, Beratung und Alltagskoordination.

Die Fachstelle «Zürich im Alter» ist für die Bedarfsabklärung zuständig. Auf diese Weise führt das Projekt zu einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Zusatzleistungen und der Fachstelle. Die Fachstelle benutzt eine Vor-Version des ELSA-Instruments. Das Pilotprojekt läuft bis Ende 2026, eine Evaluation der ersten Jahre wird im Frühjahr 2026 publiziert.

35 Gutscheine für selbstbestimmtes Wohnen: Begleitevaluation von 2018 bis 2022 zum Pilotprojekt der Stadt Luzern. Interface im Auftrag der Stadt Luzern (2022), Seite 36

3. Zu Kommunikation und Beratung

Für viele Menschen ist es anspruchsvoll, sich im Sozialstaat zurechtzufinden. Doch Wirkung kann nur dann erzielt werden, wenn die bezugsberechtigten Menschen auch von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen. Erfahrungen und Studien zeigen, wie zentral begleitende Kommunikations- und Beratungsmassnahmen sind.

Aktive Information

Um Heimeintritte zu verzögern, liegt es im Interesse der Kantone und Gemeinden, dass ältere Menschen mit Bedarf Betreuungsleistungen erhalten. Darum lohnt sich eine aktive Kommunikation der neuen Finanzierungsmöglichkeiten – an die EL-Beziehenden und darüber hinaus. Denn die EL-Nichtbezugsquote unter berechtigten Personen, die noch zu Hause leben, ist bekanntermassen hoch.

Eine schriftliche Information der bereits EL-beziehenden Menschen ist relativ einfach zu bewerkstelligen. Doch zeigt sich, dass dies oft nur zu wenig Reaktionen führt.

Zentral ist, nicht auf die «Holschuld» zu setzen und nicht nur schriftliche Informationen oder zentral organisierte Beratungsangebote anzubieten, zu denen ältere Menschen oder Angehörige selber gelangen müssen. Ein deutlich grösserer Kreis kann mit aktiver, zugehender und damit mobiler Altersarbeit angesprochen werden. Grundlagen und Praxisbeispiele

dazu liefert unter anderem die Publikation «Mobile Altersarbeit in der Schweiz» von Riccardo Pardini: [Gute Betreuung im Alter – Mobile Altersarbeit in der Schweiz \(2025\)](#).

Auch die Erfahrungen im Kanton Zürich zeigen, dass je nach Art der Kommunikation die Leistungen unterschiedlich stark genutzt werden. Die Anzahl der Leistungsbeziehenden kann deutlich gesteigert werden, wenn nicht nur ein Informationsschreiben verschickt, sondern aktiv kommuniziert wird: an Anlässen, bei Kursen, in bestehenden Angeboten und in engem Austausch mit Schlüsselpersonen.

Auch Menschen knapp oberhalb der EL-Grenzen ansprechen

Im aktuellen Merkblatt zu den Ergänzungsleistungen (5.01.d, Seite 8) wird darauf hingewiesen, dass Krankheits- und Behinderungskosten durch die EL vergütet werden können, auch wenn keine jährlichen Ergänzungsleistungen bezogen werden, sofern «nur wegen dieser Kosten die

Ausgaben die Einnahmen überschreiten» und es damit zu einem Bezug von EL kommen würde. Dies hat auch für die hier diskutierte Pauschale Geltung.³⁶

Aufgrund der politischen Zielsetzung der ELG-Änderung macht es Sinn, die Betreuung zu Hause auch für Menschen zu finanzieren, die knapp oberhalb der EL-Grenzen liegen. Denn sie würden bei einem Heimeintritt rasch unter die EL-Grenzen fallen. Damit entstünden hohe, aber vermeidbare Kosten bei den EL. Potenziell Betroffenen, Schlüsselpersonen und Beraterinnen und Beratern in der alterspolitischen Landschaft der Kantone und Gemeinden ist darum aktiv zu vermitteln, dass:

- ältere Menschen die Pauschale beziehen können, die aktuell zwar keine EL beziehen, durch die Finanzierung von Betreuungsleistungen im Umfang der Pauschale aber unter die EL-Grenzen fallen würden;
- die Kantone in der Umsetzung folglich nicht nur die aktuellen EL-Beziehenden als Zielgruppe betrachten, sondern einerseits bezugsberechtigte Menschen, die noch nicht im EL-System sind, und andererseits ältere Menschen, die bis zu 11 160 Franken (oder bei höheren Maximalpauschalen in einzelnen Kantonen deren Höchstbetrag) oberhalb der EL-Grenzen liegen. So kann die kostensenkende Wirkung der beschlossenen Änderungen gestärkt werden, da diese Menschen sonst rasch ihre Heimkosten über die EL abrechnen müssten.

Begleitung beim (Erst-)Bezug

Die Evaluation der Pilotphase der Betreuungsgutsprachen der Stadt Bern hat ergeben, dass die Begleitung der Menschen beim Leistungsbezug wichtig ist:

Hier hat die Pilot-Umsetzung deutlich gezeigt, dass ein beträchtlicher Teil der Empfängerinnen und Empfänger von Gutsprachen zusätzlich Unterstützung braucht, um sich zu organisieren, Leistungen auszuwählen, diese dann kontinuierlich zu beziehen und die Belege zur Rückerstattung einzusenden. Diese Unterstützung muss initial Bestandteil des Angebots Betreuungsgutsprachen sein.³⁷

Die Stadt Bern hat bereits in der Pilotphase das Mandat an Pro Senectute angepasst und die Begleitung beim Leistungsbezug integriert. Auch die Erfahrungen weiterer Akteure zeigen, dass die Hürden beim Bezug der Leistungen oft hoch sind. Welchen Anbieter wähle ich? Welche Leistungen beziehe ich genau? Mit welcher Regelmässigkeit? Wo muss ich mich melden?

Eine Unterstützung durch kompetente Fachpersonen scheint gerade im Kontext der Pauschallösung wichtig, damit die oft fragilen Menschen die gesprochenen Gelder zielgerichtet nutzen, sich ihre Lebensqualität verbessert und Heimeintritte verhindert werden können. Dazu braucht es eine möglichst niederschwellige Beratung, die an die Abklärung anschliesst. Idealerweise ist die Abklärungsstelle so ausgerichtet, dass sie diese längerfristige Begleitung leisten kann.

³⁶ Vgl. Antwort des Bundesrates zu [Interpellation 25.4548 | Umsetzung ELG-Änderung zur Finanzierung von Betreuung und Hilfe zuhause. Abrechnung der Betreuungsleistungen über die Krankheits- und Behinderungskosten an der Schwelle zum EL-Bezug | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

³⁷ [Betreuungsgutsprachen in der Stadt Bern. BfH im Auftrag der Stadt Bern \(2022\)](#), Seite 5

Zum Weiterlesen

Zur ELG-Änderung

Über das Potenzial in der Umsetzung der ELG-Änderung: [Betreuungsfinanzierung über EL: Meilenstein mit viel Potenzial in der kantonalen Umsetzung](#)

[Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung \(Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause\)](#)

Grundlagen zu Betreuung im Alter

Forschungsbericht des BSV: [Betreuung im Alter – Bedarf, Angebote und integrative Betreuungsmodelle. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht. Bundesamt für Sozialversicherung \(2023\)](#)

[Die präventive Wirkung guter Betreuung im Alter \(2025\)](#)

[Wegweiser für gute Betreuung im Alter \(2020\)](#)

Relevante Materialien der SODK

[Vision der SODK für das selbstbestimmte Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen \(2021\)](#)

[Interkantonale Qualitätsstandards zur Bedarfsermittlung ambulanter Leistungen für Menschen mit Behinderungen \(SODK, 2025\)](#)

Zur Abklärung

Impulspapier und weitere Informationen: [Gute Betreuung im Alter – Modell für die Abklärung und Festlegung des Betreuungsbedarfs – neu mit konkreten Eckwerten \(2022\)](#)

Instrument zur Abklärung: [Abklärungsinstrument für die Einschätzung des individuellen Betreuungsbedarfs und die partizipative Erarbeitung des Betreuungsplans \(2024\)](#); wird evaluiert und im Verlauf von 2026 in überarbeiteter Form publiziert.

Handreichung zur Bezeichnung einer Bedarfsbescheinigungsstelle des Kantons Zürichs: [Handreichung Bedarfsbescheinigungsstelle. Hochschule Luzern im Auftrag des Sozialamtes des Kantons Zürich \(2024\)](#)

Weitere Abklärungsinstrumente auf der Seite der Umsetzungshilfen des Kantons Zürich: [Umsetzungshilfe Zusatzleistungsverordnung | Kanton Zürich](#)

*Für eine **gute Betreuung**
im Alter in der Schweiz.*

Das Engagement der Paul Schiller Stiftung

Gute psychosoziale Betreuung stärkt die Selbstbestimmung und die Lebensqualität älterer Menschen und wirkt Krisen und Vereinsamung entgegen. Damit sichert sie ein Altern in Würde, fördert die Resilienz, entlastet die Angehörigen und spart Gesundheitskosten. Die Paul Schiller Stiftung liefert mit ihrem Programm «Gute Betreuung im Alter» seit 2016 Impulse für die Stärkung einer qualitätsvollen Betreuung mit dem Ziel, sie für alle zugänglich und finanzierbar sicherzustellen.